

Überschussermittlung 200_

Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

Anlage zur Jahressteuererklärung 200_ /zum Jahresabschluss 200_ des
 e. V. mit Sitz in _____, Steuer-
 Nr.: _____ des FA _____

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren		_____ EUR
Spenden, staatliche Zuschüsse, Schenkungen/Erbschaften u.Ä.	+	_____ EUR
Steuerfreie Einnahmen:	ge-	_____ EUR
	samt	
	:	
./. Ausgaben für die Erfüllung der Vereinszwe-	./. .	_____ EUR
cke , die nicht unter C. fallen, (z. B. Verbandsbeiträge, Versi-		
cherungen, AfA ideeller Bereich)		
Steuerfreier Überschuss/Fehlbetrag:		===== EUR

B. Vermögensverwaltung

Steuerfreie Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge		_____ EUR
Miet- und Pachteinnahmen, steuerbegünstigte Sponsoringein-	+	_____ EUR
nahmen, Einnahmen aus Übertragung von Werberechten,		
sonstige Erlöse		
sowie erhaltene USt bei Option, die auf Umsätze der Vermö-	+	_____ EUR
gensverwaltung entfallen		
Steuerfreie Einnahmen:	gesamt:	_____ EUR
./. Ausgaben:	./. .	_____ EUR
(z. B. Werbungskosten für Zinserträge wie Depotgebühren,		
Bankspesen, Betriebsausgaben für Pachteinnahmen wie z. B.		
Schuldzinsen, Versicherungen, Grundsteuer, Energiekosten,		
AfA, gezahlte USt bei Option)		
Steuerfreier Überschuss/Fehlbetrag:		===== EUR

C. Zweckbetriebe

1. Sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen, die nach § 67a AO nicht als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind; (d. h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 30.678 EUR im Jahr **nicht** übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen **keine bezahlten** Sportler teilgenommen haben, soweit nicht bei D. 2 erfasst).

Einnahmen insgesamt:

_____ EUR

(z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Erlöse aus dem Verkauf der eigenen Vereinszeitschrift; **nicht dazu gehören insbesondere:** Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und aus der Werbung)

./. Ausgaben insgesamt: (z. B. für Schiedsrichter/Assistenten, Spielgegner, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Verwaltungskosten, Verbandsabgaben, angefallene Reisekosten, Aufwand für angeschaffte Sportmaterialien/Ausrüstung und deren Instandhaltung, gezahlte Umsatzsteuer etc.)

_____ EUR

Überschuss/Verlust:

===== EUR

Hinweis: Bei mehr als 30.678 Euro (Zweckbetriebsgrenze) liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen: (z. B. Eintrittsgelder)

_____ EUR

./. Ausgaben: (z. B. Saalmiete, Raumkosten, anteilige AfA für vereinseigene Instrumente und Uniformen, Plakate und andere Werbekosten, Reisekosten, Umsatzsteuer, Künstlerhonorare, GEMA-Beiträge, Musikerhonorare etc.)

_____ EUR

Überschuss/Verlust:

===== EUR

3. Genehmigte Lotterien und Auspielungen

Einnahmen: (z. B. aus Losverkauf)

_____ EUR

./. Ausgaben: (z. B. für Preise, bezahlte USt, bei Nettoverbuchung Vorsteuer etc.)

_____ EUR

Überschuss/Verlust insgesamt:

===== EUR

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen:

_____ EUR

./. Ausgaben:

_____ EUR

Überschuss/Verlust insgesamt ::

===== EUR

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**1. Selbstbewirtschaftete(s)
Vereinsgaststätte/Clubhaus****Einnahmen:** zzgl. USt bei
Option

_____ EUR

./. Ausgaben:Warenbezüge, Lieferanten-
rechnungen _____ EURLöhne und Gehälter,
Lohnnebenkosten _____ EURHeizung und Beleuchtung,
Energiekosten _____ EUR

Betriebssteuern _____ EUR

Reinigungskosten _____ EUR

Telefon/Porto/sonstige Kom-
munikationskosten _____ EUR

Büromaterial _____ EUR

Miete/Pachtzahlungen _____ EUR

Schuldzinsen/Bankgebühren/
Finanzierungskosten _____ EURReparaturen/Instandhaltungs-
kosten _____ EURAbsetzung für Abnutzung/an-
teilige Jahres- AfA _____ EUR

Geringwertige Anlagegüter _____ EUR

Bei Nettoverbuchung: Vor-
steuer, bezahlte USt _____ EUR

Sonstige Kosten _____ EUR

**ge-
samt
: ./.**

_____ EUR

**Überschuss/Verlust
insgesamt:**

===== EUR

2. Sportliche Veranstaltungen, die als wirtschaftliche
Geschäftsbetriebe anzusehen sind (d. h., wenn die Bruttoein-
nahmen einschl. Umsatzsteuer 30.678 EUR im Jahr **über-
steigen**, oder unabhängig von der Anwendung dieser Grenze
bei sportlichen Veranstaltungen, an denen **bezahlte** Sportler
teilgenommen haben).**Einnahmen:** (z. B. Eintrittsgelder, Startgelder; Werbeein-
nahmen, soweit kein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäfts-
betrieb, s. Ziff. 4 sowie vereinnahmte USt)ge-
samt:

_____ EUR

./. **Ausgaben:** (für Sportler, Schiedsrichter/Assistenten, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien ggf. anteilig gezahlte USt; bei Nettoverbuchung Vorsteuer etc.))

ge- _____ EUR
samt
: ./.

Überschuss/Verlust insgesamt:

===== EUR

3. Sämtliche steuerpflichtigen geselligen Veranstaltungen (z. B. aus Faschingsveranstaltungen, Sommerfesten, Straßenfesten, Hock's, auch anteilige zurechenbare Einnahmen aus Beteiligungen an Vereins-Gemeinschaftsveranstaltungen als GbR Bewirtungsumsätze hieraus)

Einnahmen: (z. B. Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken, USt etc.)

ge- _____ EUR
samt
:

./. **Ausgaben:** (z. B. Saalmiete, Künstler, Musik, Einkauf von Speisen und Getränken, Umsatzsteuer, Gebühren, Personalkosten, Bedienungen, Dekoration, GEMA, Gebühren, Aufwand Ordnungsdienst etc., bezahlte USt, bei Nettoverbuchung: Vorsteuer etc.)

ge- _____ EUR
samt
: ./.

Überschuss/Verlust:

===== EUR

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

Einnahmen: (z. B. Einnahmen aus Banden- und Trikotwerbung, vereinnahmte USt, Inseratengeschäft/Verkauf von Werbeseiten in der Vereinszeitschrift, kurzfristige Sportstättenvermietung/Spielgelegenheiten für Nichtmitglieder/Einnahmen aus der Bewirtung bei sportlichen/kulturellen Veranstaltungen, Erlöse aus Basaren, Altmaterialsammlungen)

_____ EUR

./. **Ausgaben:** (z. B. Beauftragung einer Werbeagentur, eigener Aufwand für Erbringung der Werbeleistungen, USt, Materialkosten etc.)

_____ EUR

5. Erzielte Erlöse aus Werbung mit der steuerbegünstigten ideellen Tätigkeit und aus dem Zweckbetrieb.

Bei Werbung für Veranstaltungen im Zweckbetrieb kann der Gewinn mit 15 % der Einnahmen angesetzt werden oder über Einzelnachweise. Seit dem 01.01.2000 ist die Regelung entfallen, für Werbeeinnahmen mit Zuordnung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen einen Betriebsausgabenpauschalbetrag in Höhe von 25 % der Werbeeinnahmen ansetzen zu können.

Einnahmen:

_____ EUR x 15 % =

ge- _____ EUR
samt:

oder:

Überschussermittlung der Einnahmen abzgl. Ausgaben bei Einzelnachweis

ge- _____ EUR
samt:

Überschuss/Verlust:

5.a. Hinweis: Gewinnpauschalierungsmöglichkeit wie bei Ziff. 5 besteht auch für Altmaterialsammlungen (Ansatz mit dem branchenüblichen Reingewinn).

**ge-
samt
:**

===== EUR

6. Gesamtüberschuss (-verlust) sämtlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

**ge-
samt
:**

===== EUR

Summe aus D. 1.-5.

E. Prüfung der Besteuerungsgrenze

Gesamtbetrag der Einnahmen einschl. USt aus sämtlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

===== EUR

- bis 30.678 EUR besteht **keine** KSt- und GwSt-Pflicht
- mehr als 30.678 EUR = die Überschüsse aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, wobei auch anteilige Gewinne aus Vereins-Gemeinschaftsveranstaltungen bei Beteiligung an einer GbR hinzuzurechnen sind, unterliegen der **Körperschaftsteuer** (25 % ab 2004, für 2003: 26,5 %, dies nach Abzug des Freibetrags von 3.835 EUR) und 3.900 EUR bei der **Gewerbsteuer**

Voraussichtliche Steuerbelastung daher:

===== EUR

Anmerkung

Die Finanzverwaltung gibt keinen offiziellen/verbindlichen Vordruck zur Erstellung einer Überschussermittlung für gemeinnützige Körperschaften heraus. Allerdings gibt es Vorlagen z. B. in Baden-Württemberg/Nordrhein-Westfalen. Die Abgabe eines derartigen Vordrucks gegenüber dem Finanzamt als Nachweis über die Geschäftstätigkeit für den Jahresabschluss ist daher freiwillig.

Für das Vereinsjahr 2004 war zunächst, dies auch für gemeinnützige Körperschaften, die Verwendung eines besonderen Vordrucks EÜR für den Veranlagungszeitraum 2004 vorgesehen. Das BMF nahm jedoch hiervon Abstand über eine entsprechende Änderung von § 84 Abs. 3 c EStDV und wird einen neuen Vordruck-Entwurf erst erstellen. Dieser wird dann voraussichtlich ab Jahresanfang 2006, dies dann für das Vereinsjahr/den Veranlagungszeitraum 2005, zur Anwendung wohl verbindlich vorgeschrieben. Möglicherweise werden dann nur Angaben zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verlangt.

Das vorgenannte Muster einer Überschussermittlung kann daher nach wie vor als Grundlageninformation über die finanziellen Verhältnisse des Vereins/der gemeinnützigen Körperschaft verwendet und dem Finanzamt vorgelegt werden.